Kreis Kleve
… mehr als niederrhein

Vorlage	
- öffentlich -	
296/WP25	
Datum	16.10.2026

Beratungsfolge	Termin
Kreisausschuss	12.11.2026

Betreff:

Anregung gemäß § 21 Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW);
Anregung der Frau Verheyen-Šmahel: Bestellung eines Antikorruptionsbeauftragten / Antikorruptionskoordinator

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 16.09.2026 hat sich Frau Verheyen-Šmahel mit der als Anlage beigefügten Anregung an den Kreistag des Kreises Kleve gewandt. Gegenstand der Anregung sind folgende Punkte:

1. Die Bestellung eines hauptamtlichen Anti-Korruptions-Beauftragten / Anti-Korruptions-Koordinator für die Kreisverwaltung des Kreises Kleve. Die Stelle wird im Bereich der unabhängigen Örtlichen Rechnungsprüfung geschaffen, um Weisungsunabhängigkeit zu garantieren.
2. Es wird ein Prüfauftrag an die Verwaltung erteilt, ob im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit, eine Zusammenarbeit mit anderen Kommunen möglich ist. Mögliche Kosten können so minimiert werden.
3. Herrn Prof. Dr. Christian Erdmann als Fachmann für Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung zu sich in den zuständigen Fachausschuss einzuladen, um über neueste Entwicklungen zu informieren und mögliche Fragen zu beantworten.
4. Der hauptamtliche Anti-Korruptions-Beauftragte / Anti-Korruptions-Koordinator, erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht über seine Arbeit. Dieser Tätigkeitsbericht wird dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Nach § 21 KrO NRW hat jede Einwohnerin oder jeder Einwohner des Kreises, die oder der seit mindestens drei Monaten in dem Kreis wohnt, das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden. Die Zuständigkeit der Ausschüsse und des Landrates werden hierdurch nicht berührt.

Nach § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung ist für die Erledigung von Anregungen nach § 21 KrO NRW regelmäßig der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 KrO NRW zuständig ist, oder Angelegenheiten, für die nach den Bestimmungen der Kreisordnung oder der Hauptsatzung der Landrat zuständig ist.

Das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung – Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG des Landes Nordrhein-Westfalen regelt für verschiedene Stellen im Behördenaufbau Pflichten und Verantwortlichkeiten. Die örtliche Rechnungsprüfung ist Prüfeinrichtung gemäß § 2 KorruptionsbG NRW. Hieraus ergibt sich für die örtliche Rechnungsprüfung nach den Regelungen im Abschnitt 2 gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KorruptionsbG NRW eine Anzeigepflicht, eine Unterrichtungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 3 KorruptionsbG, eine Beratungspflicht nach § 4 KorruptionsbG NRW und ein Auskunftsrecht nach § 5 Satz 1 sowie § 6 Satz 1KorruptionsbG NRW.

Neben den Vorschriften zur Herstellung von Transparenz im Abschnitt 3 sieht das KorruptionsbG NRW im Abschnitt 4 Vorschriften zur Vorbeugung vor. Nach § 10 Abs. 1 KorruptionsbG NRW sind die Leiterinnen und Leiter der öffentlichen Stellen verpflichtet, dem Grad der jeweils gegebenen Korruptionsgefährdung entsprechende Maßnahmen zur Prävention zu treffen. Dazu sind nach Abs. 2 die korruptionsgefährdeten und die besonders korruptionsgefährdeten Bereiche in den öffentlichen Stellen und die entsprechenden Arbeitsplätze intern festzulegen.

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) i.V.m. Ziffer 7 des Runderlass des Ministeriums des Innern, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien vom 09.12.2022 (Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (Anti-Korruptionserlass)) ist Korruptionsprävention und -bekämpfung grundsätzlich Angelegenheit des Hauptverwaltungsbeamten bzw. der Hauptverwaltungsbeamtin. Dazu kann er oder sie sich eines oder einer Beauftragten oder einer Ansprechperson für Korruptionsprävention bedienen. Diese sind zuständig für alle korruptionsrelevanten Themen, insbesondere für die hausinterne Beratung und Sensibilisierung zur Korruptionsprävention. Ihnen kann eine Stellvertretung zur Seite gestellt werden.

Die Korruptionsprävention und -bekämpfung sowie die Bestellung eines Beauftragten oder einer Ansprechperson, wie sie in Ziffer 1 der Anregung benannt ist, fallen mithin in die Entscheidungshoheit des Hauptverwaltungsbeamten. Der Landrat des Kreises Kleve hat von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht und eine Mitarbeitende der Verwaltung zur Ansprechperson für Korruptionsprävention ernannt. Sie fungiert als Ansprechperson für alle korruptionsrelevanten Themen und berät und sensibilisiert.

Betrachtet man die Ausführungen in dem vorstehend benannten Erlass, so muss die als Antikorruptionsbeauftragte/Antikorruptionsbeauftragter eingesetzte Person bei der örtlichen Stelle beschäftigt sein.

Die Kreisverwaltung Kleve verfügt neben der Ansprechperson für Korruption über eine Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Bediensteten der Kreisverwaltung Kleve, welche die bisherige Richtlinie zur Vermeidung von Korruption bei der Kreisverwaltung Kleve zum 01.09.2025 auf Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW abgelöst hat, um den Verbindlichkeitscharakter der Regelungen zur Korruptionsprävention zu festigen. Die Dienstanweisung gilt für den gesamten Bereich der Kreisverwaltung Kleve sowie deren eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen gemäß § 6 Abs. 2 EigVO. Die Dienstanweisung enthält u. a. Ethik- und Verhaltensregelungen für die Bediensteten, Hinweise auf Korruptionsindikatoren sowie Vorgaben zum Verhalten bei Korruptionsverdacht. Die Kenntnisnahme der neuen Dienstanweisung hat sich die Verwaltung von allen Bediensteten durch ihre händische bzw. elektronische Unterschrift bestätigen lassen.

Ferner ist die Korruptionsprävention und -bekämpfung Bestandteil der Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden der Kreisverwaltung Kleve.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es einem Fachausschuss, vorliegend nach Auffassung der Verwaltung dem Rechnungsprüfungsausschuss, obliegt, zu entscheiden, ob er Sachverständige zu seinen Beratungen einlädt.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Zuständigkeiten sowie der seitens der Verwaltung ergangenen Ausführungen ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

Die Anregung der Frau Verheyen-Šmahel vom 16.09.2026 wird zurückgewiesen.

Der Landrat

Anlage(n):
1. Anregung_Ernennung eines Antikorruptionsbeauftragten